

## Geschäftsordnung des Fachschaftsrates Jura der Universität Leipzig

**In Kraft getreten am  
14. April 2023**

**Beschlossen am  
14. April 2023**

**In der Fassung vom  
02. Februar 2023**

## **A. Inhaltsverzeichnis**

<b>B. PRÄAMBEL</b> .....	<b>3</b>
<b>C. ZIELSETZUNG</b> .....	<b>3</b>
§ 1 Zielsetzung.....	3
§ 2 Fakultätsintern und -externe Zusammenarbeit.....	3
<b>D. KONSTITUIERUNG</b> .....	<b>4</b>
§ 3 Konstituierung.....	4
§ 4 Wahlen der Referate der Sprecher:innen und der Finanzen.....	4
§ 5 Übergabe der Amtsgeschäfte .....	4
<b>E. AUFGABEN DER REFERATE</b> .....	<b>5</b>
§ 6 Referate und Arbeitsgruppen .....	5
§ 7 Aufgaben des Referates der Sprecher:innen.....	6
§ 8 Aufgaben des Referates der Finanzen.....	6
<b>F. DIE MITGLIEDER UND KOOPTIERTE MITGLIEDER DES FACHSCHAFTSRATES</b> .....	<b>7</b>
§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder des Fachschaftsrates .....	7
§ 10 Kooptierte Fachschaftsratsmitglieder .....	7
§ 11 Schweigepflicht.....	7
<b>G. SITZUNGEN DES FACHSCHAFTSRATES</b> .....	<b>8</b>
§ 12 Sitzungen des Fachschaftsrates .....	8
§ 13 Online Teilnahme und Online Sitzungen .....	8
§ 14 Außerordentliche Sitzungen .....	9
§ 15 Anträge und Beschlussvorlagen.....	9
§ 16 Tagesordnung .....	9
§ 17 Redeleitung.....	10
§ 18 Beschlussfähigkeit.....	10
§ 19 Abstimmungen.....	10
§ 20 Umlaufbeschlüsse .....	11
§ 21 Anträge zur Geschäftsordnung .....	11
§ 22 Protokoll .....	12
<b>H. SCHLUSSBESTIMMUNGEN</b> .....	<b>13</b>
§ 23 Schlussbestimmungen.....	13
<b>I. ANHANG</b> .....	<b>14</b>

## **B. Präambel**

Diese Geschäftsordnung, nachfolgend GO abgekürzt, ist die Grundlage eines respektvollen und kooperativen Miteinanders und dient einer geordneten Arbeit des Fachschaftsrates.

## **C. Zielsetzung**

### **§ 1 Zielsetzung**

(1) Der Fachschaftsrat ist die Vertretung der Interessen der Studierenden der Fakultät.

> vgl. § 25 Abs. 2 i.V.m. § 24 Abs. 3 SächHSFG

> vgl. § 2 Abs. 2 Ordnung zur Gliederung der StudentInnenschaften in Fachschaften der Student\_innenschaft der Universität Leipzig (StuRa)

(2) Hierfür wirken alle Mitglieder und kooptierte Mitglieder des Fachschaftsrates einander unvoreingenommen und mit besten Kräften mit.

### **§ 2 Fakultätsintern und -externe Zusammenarbeit**

(1) Der Fachschaftsrat arbeitet in enger Kooperation mit der Fakultät an der Verwirklichung seiner Ziele.

(2) Der Fachschaftsrat pflegt insbesondere zu den Fachschaften Mitteldeutschlands, Halle und Jena, enge Beziehungen.

## D. Konstituierung

### § 3 Konstituierung

<sup>1</sup>Der neugewählte Fachschaftsrat wird zu seiner konstituierenden Sitzung von den Sprecher:innen des alten Fachschaftsrat spätestens in der dritten Woche nach der Wahl zum regulären Sitzungstermin des alten Fachschaftsrat einberufen. <sup>2</sup>Die Einladung zur konstituierenden Sitzung ist den Mitgliedern des neuen Fachschaftsrats eine Woche zuvor auf elektronischem Weg mitzuteilen.

> siehe auch zur Wahl § 26 Abs. 2 S. 1 SächHSFG

### § 4 Wahlen der Referate der Sprecher:innen und der Finanzen

(1) Der neugewählte Fachschaftsrat wählt in seiner konstituierenden Sitzung in geheimer Wahl:

1. zwei gleichberechtigte Sprecher:innen (Referat Sprecher:innen);
2. eine:n Finanzer:in und ihre:n Stellvertreter:in (Referat der Finanzen).

> vgl. § 24 Abs. 3 Satzung StuRa

(2) <sup>1</sup>Erreicht kein:e Bewerber:in in den ersten beiden Wahlgängen nicht die absolute Mehrheit, reicht in den Weiteren die einfache Mehrheit. <sup>2</sup>Führt dies zu keinem Ergebnis, ist eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerber:innen mit der höchsten Stimmenzahl durchzuführen.

(3) Die Referate der Sprecher:innen und der Finanzen sollen nach Möglichkeit paritätisch besetzt sein.

### § 5 Übergabe der Amtsgeschäfte

Der alte Fachschaftsrat soll den neuen Fachschaftsrat nach bestem Wissen und Gewissen in die Amtsgeschäfte einführen.

## **E. Aufgaben der Referate**

### **§ 6 Referate und Arbeitsgruppen**

(1) <sup>1</sup>Der Fachschaftsrat verteilt Aufgaben in Referaten. <sup>2</sup>Diese sind gegenüber dem Fachschaftsrat rechenschaftspflichtig. <sup>3</sup>Ständige Referate sind jene der Sprecher:innen und der Finanzen. <sup>4</sup>Alle Referate sind gleichrangig.

> vgl. § 24 Abs. 4 i.V.m. § 9 Satzung StuRa

(2) <sup>1</sup>Die Aufteilung der Referate sollen in der ersten Sitzung nach der konstituierenden Sitzung beschlossen werden. <sup>2</sup>Inhalt und Ausmaß ihrer Tätigkeiten ist zu bestimmen. <sup>3</sup>Die Referate können Unterstützung durch weitere Mitglieder oder kooptierte Mitglieder anfordern. <sup>4</sup>Ein Referat kann nur durch Beschluss aufgelöst werden.

(3) <sup>1</sup>Jedes Mitglied des Fachschaftsrates ist zur Mitarbeit in einem oder mehreren Referaten berechtigt und muss nicht in ein Referat gewählt werden. <sup>2</sup>Die Mitgliedschaft in einem Referat kann jederzeit gewechselt werden.

(4) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Referates verwalten die referatsbezogenen Alltagsgeschäfte eigenständig, kontinuierlich und gewissenhaft, in ständiger Rücksprache mit dem Fachschaftsrat und in Übereinstimmung mit der Beschlusslage. <sup>2</sup>Durch Beschluss kann dem Referat ein Arbeitsbereich zugeteilt werden, in dessen Rahmen das Referat selbstständig Entscheidungen treffen kann. <sup>3</sup>Bei Grundsatzfragen, Ungewissheit zur Beschlusslage, Unstimmigkeiten im Referat oder sonstiger Unsicherheit beschließt der Fachschaftsrat das Vorgehen.

(5) Grundsatzfragen sind

1. Inhaltliche Ausrichtungen des Fachschaftsrates oder der Referatsarbeit;
2. Veröffentlichungen, Stellungnahmen und Positionierungen;
3. Eingang von Kooperationen oder langfristiger Verpflichtungen;
4. Termine, Veranstaltungsorte, Teilnehmende bei Veranstaltungen;
5. Weitere zentrale und richtungsweisende Entscheidungen.

> beachte bei Nr. 3 mögliches Zustimmungserfordernis des StuRa nach § 1 Abs. 3 i.V.m. § 41 Abs.2 Finanzordnung StuRa

(6) <sup>1</sup>Vor Beschluss über die Aufgabenübertragung an ein Referat, ist diesem der letzte Redebeitrag zu gewähren. <sup>2</sup>Die Referate können Empfehlungen aussprechen.

(7) Für referatsübergeordnete Themen kann der Fachschaftsrat durch Beschluss Arbeitsgruppen für die Amtsdauer bilden.

### § 7 Aufgaben des Referates der Sprecher:innen

- (1) <sup>1</sup>Die Sprecher:innen vertreten den Fachschaftsrat nach Beschlussfassung. <sup>2</sup>Sie sind auch im offiziellen Schriftverkehr vertretungsberechtigt.
- (2) <sup>1</sup>Die Sprecher:innen erstellen die Tagesordnung und berufen die Sitzungen ein. <sup>2</sup>Sie haben die Redeleitung der Sitzungen inne.
- (3) Die Sprecher:innen sind zunächst in allen Themen, die in keine Referate aufgeteilt werden können, Ansprechpartner:innen.

### § 8 Aufgaben des Referates der Finanzen

- (1) <sup>1</sup>Die Finanzer:innen verwalten die Finanzen des Fachschaftsrates. <sup>2</sup>Sie sind für die Ausstellung von finanzwirksamen Anordnungen im Rahmen der Beschlüsse des Fachschaftsrates verantwortlich und in allen, die Finanzen betreffende Absprachen, vertretungsbefugt.  
> § 1 Abs. 3 i.V.m. § 48 der Finanzordnung des StuRa
- (2) Die Finanzer:innen prüfen Finanzanträge und tragen diese im Plenum vor.
- (3) Die Finanzer:innen und die Sprecher:innen unterzeichnen gemeinsam nach Beschlussfassung des Fachschaftsrates Verträge.  
> vgl. § 1 Abs. 3 i.V.m. § 19 Abs. 2 Finanzordnung StuRa

## **F. Die Mitglieder und kooptierte Mitglieder des Fachschaftsrates**

### **§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder des Fachschaftsrates**

(1) Jedes Mitglied des Fachschaftsrates folgt bei Reden, Abstimmungen und Wahlen seiner:ihrer Überzeugung und seinem:ihrem Gewissen.

> vgl. zur Amtszeit § 24 Abs. 4 i.V.m. § 4 Abs. 2 Satzung StuRa

(2) Jedes Mitglied des Fachschaftsrates achtet und respektiert bei Ausdruck und Vortragsweise die anwesenden Personen.

(3) Jedes Mitglied des Fachschaftsrates ist angehalten, an den Arbeiten des Fachschaftsrates im Rahmen seiner:ihrer zeitlichen Möglichkeiten aktiv mitzuwirken.

### **§ 10 Kooptierte Fachschaftsratsmitglieder**

(1) Mitgliedern der Fachschaft, die sich aktiv an der Arbeit des Fachschaftsrates beteiligen wollen, kann durch Beschluss einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Fachschaftsrates für die laufende Wahlperiode der Status eines kooptierten Fachschaftsratsmitgliedes verliehen werden.

(2) Kooptierten Fachschaftsratsmitgliedern kann ihr Status durch Beschluss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Fachschaftsrates entzogen werden.

(3) § 9 gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass kooptierte Mitglieder kein Stimmrecht besitzen.

### **§ 11 Schweigepflicht**

(1) <sup>1</sup>Jedes Mitglied und kooptiertes Mitglied des Fachschaftsrates unterliegt in vertraulichen und nicht öffentlichen Angelegenheiten der Schweigepflicht, auch über die Amtszeit hinaus. <sup>2</sup>Bei Nachfragen ist auf den Inhalt des Protokolls der entsprechenden Sitzung zu verweisen.

(2) Bei beschlusswidrigem Verhalten oder einem Verhalten gegen § 11 Abs. 1 wird das betreffende Mitglied oder kooptierte Mitglied zur Klarstellung über das Mailkonto des Fachschaftsrates oder zu einem klarstellenden Gespräch, bei dem weitere Mitglieder des Fachschaftsrates beiwohnen, aufgefordert.

## **G. Sitzungen des Fachschaftsrates**

### **§ 12 Sitzungen des Fachschaftsrates**

- (1) Die Sitzungen finden während der Vorlesungszeit wöchentlich, ansonsten alle vierzehn Tage statt (Sitzungen).
- (2) Die Einladung zur Sitzung ist einen Werktag vor Sitzungstag auf elektronischem Wege unter Beifügung der Tagesordnung und aller relevanten Unterlagen durch das Referat der Sprecher:innen zur Verfügung zu stellen.  
> vgl. § 24 Abs. 4 i.V.m. § 5 Abs. 3 Satzung StuRa
- (3) Die Sitzung ist öffentlich, ihr Termin und Tagungsraum werden auf der Webseite bekannt gegeben.
- (4) Studierende der Fachschaft haben Antrags-, anwesende Studierende der Universität Leipzig Rederecht.

### **§ 13 Online Teilnahme und Online Sitzungen**

- (1) Kann ein Mitglied oder kooptiertes Mitglied des Fachschaftsrates der Sitzung in Präsenz nicht beiwohnen, so ist diesem die Online-Teilnahme zu ermöglichen, soweit es die technischen Voraussetzungen am Sitzungsort zulassen.
- (2) <sup>1</sup>Alle Sitzungen des Fachschaftsrates können als Onlinesitzung durchgeführt werden (Online Sitzung). <sup>2</sup>§ 12 Abs. 1, 2 und 4 gelten entsprechend. <sup>3</sup>§ 12 Abs. 3 gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass der Link zur Online-Sitzung einen Tag vor dem Sitzungstag veröffentlicht werden muss.
- (3) Auf eine Sitzung in Präsenz soll nicht zugunsten einer reinen Onlinesitzung verzichtet werden.



#### § 14 Außerordentliche Sitzungen

(1) Außerordentliche Sitzungen können durch ein Viertel der Mitglieder des Fachschaftsrates einberufen werden (außerordentliche Sitzung).

> vgl. § 24 Abs. 4 i.V.m. § 5 Abs. 4 Satzung des StuRa

(2) <sup>1</sup>§ 12 Abs. 1, 3, 4 sowie § 13 gelten entsprechend. <sup>2</sup>§ 12 Abs. 2 gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass der Termin ein Werktag vor der außerordentlichen Sitzung bekanntgegeben werden muss.

#### § 15 Anträge und Beschlussvorlagen

(1) Anträge sowie Beschlussvorlagen sollen mindestens zwei Werktage vor der Sitzung des Fachschaftsrates bei dem Referat der Sprecher:innen eingereicht werden.

> vgl. § 24 Abs. 4 i.V.m. § 7 Satzung StuRa

(2) Anträge oder Beschlüsse enthalten:

1. Den Namen der Antragssteller:in, ggf. des Referates;
2. Den Kontakt an der Antragssteller:in, wenn die Antragssteller:in nicht Mitglied oder kooptiertes Mitglied des Fachschaftsrates ist;
3. Den Antragsgegenstand, ggf. vorformulierte Beschlussvorlage.

> vgl. § 24 Abs. 4 i.V.m. § 7 Satzung StuRa

(3) <sup>1</sup>Finanzanträge sind spätestens zwei Tage vor dem Tag einzureichen, an welchem über den Antrag Beschluss gefasst werden soll. <sup>2</sup>Fristwährend ist die Übermittlung an den Fachschaftsrat via Mail.

(4) Nicht fristgerecht eingereichte Finanzanträge bedürfen zu ihrer Beschlussfassung einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Fachschaftsratsmitglieder.

#### § 16 Tagesordnung

(1) Das Referat der Sprecher:innen schlägt dem Fachschaftsrat zu jeder Sitzung eine Tagesordnung vor.

(2) <sup>1</sup>Nach Eröffnung jeder Sitzung und vor Eintritt in die Tagesordnung können alle anwesenden Personen Anträge zu den Änderungen der Tagesordnung stellen. <sup>2</sup>Über die Änderungsanträge ist abzustimmen. <sup>3</sup>Im Übrigen gilt die Tagesordnung mit Aufruf des ersten Punktes als beschlossen, wenn kein Widerspruch erfolgt.

### § 17 Redeleitung

(1) <sup>1</sup>Die Sitzungen werden durch die Sprecher:innen geleitet. <sup>2</sup>Sind sie verhindert, so tritt an ihre Stelle ein anderes Mitglied des Fachschaftsrates. <sup>3</sup>Die Vertretung wird durch den Fachschaftsrat im Voraus bestimmt.

(2) <sup>1</sup>Die Redeleitung eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen des Fachschaftsrates. <sup>2</sup>Sie soll dabei unparteiisch handeln und größtmögliche Fairness walten lassen.

(3) <sup>1</sup>Die Redeleitung führt eine Redner:innenliste und erteilt danach das Wort. <sup>2</sup>Sie achtet auf die Einhaltung der Redner:innenliste. <sup>3</sup>Die Aufstellung der Redner:innenliste orientiert sich an den folgenden Kriterien:

1. Bevorzugung von Redner:innen, die sich summarisch am wenigsten zum aktuellen Tagesordnungspunkt geäußert haben und
2. Berücksichtigung der Reihenfolge der Meldungen.

(4) Die Redeleitung kann die Redeliste unterbrechen:

1. Zur Beantwortung direkt gestellter Fragen;
2. Zur einmaligen sofortigen Berichtigung oder
3. Um Antragssteller:innen oder dem Referat Gelegenheit zur Erwiderung zu geben.

(5) Vor Schließung der Redner:innenliste ist jedem:jeder Redeberechtigten die Gelegenheit zu geben, sich noch auf diese setzen zu lassen.

### § 18 Beschlussfähigkeit

(1) <sup>1</sup>Der Fachschaftsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. <sup>2</sup>Die Beschlussfähigkeit ist zu Beginn jeder Sitzung festzustellen.

(2) <sup>1</sup>Bei Beschlussunfähigkeit stellt die Redeleitung dies sofort fest. <sup>2</sup>Zu fassende Beschlüsse gelten als auf die nächste Sitzung vertagt.

### § 19 Abstimmungen

(1) Bei Abstimmungen hat jedes Mitglied des Fachschaftsrates eine Stimme, die durch Handzeichen abgegeben wird.

(2) Auf Wunsch eines Mitgliedes des Fachschaftsrates kann geheim abgestimmt werden.

(3) Bei Abstimmungen ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen (relative Mehrheit) entscheidend, soweit nicht ein anderes bestimmt ist.

## § 20 Umlaufbeschlüsse

(1) <sup>1</sup>In Ausnahmefällen kann eine Beschlussfassung auch auf elektronischem Wege erfolgen, im Rahmen eines namentlichen Umlaufbeschlusses. <sup>2</sup>Der Abstimmungszeitraum beträgt mindestens einen Tag und wird vor der Abstimmung bekannt gegeben.

(2) Ist ein Umlaufbeschluss bereits in einer regulären Sitzung absehbar, so ist dort das gewählte Abstimmungsmedium und das Datum des Abstimmungstages durch die Redeleitung anzukündigen.

(3) <sup>1</sup>Das Ergebnis der namentlichen Abstimmung ist in der nachfolgenden Sitzung bekannt zu geben. <sup>2</sup>Ein Mitglied kann das Ergebnis anfechten, sofern es belegen kann, dass

1. der Abstimmungszeitraum nicht ausreichend war oder nicht eindeutig bekannt gegeben wurde,
2. Mindestens ein Mitglied den Umlaufbeschluss nicht erhalten hat.

(4) <sup>1</sup>Wird ein Umlaufbeschluss angefochten, so wird über die Anträge aus dem Umlaufbeschluss unverzüglich abgestimmt. <sup>2</sup>Wurden bereits Maßnahmen aus den Anträgen umgesetzt oder unwiderruflich begonnen, hat dies keine Konsequenzen.

(5) Von Umlaufbeschlüssen sind ausgenommen:

1. Beschlüsse, die eine Zweidrittelmehrheit erfordern;
2. Beschlüsse über Personalsachen, mit Ausnahme von Ersatzentsendungen in den Student:innenrat;
3. Beschlüsse zu Grundsatzfragen nach § 6 Abs. 4;
4. Finanzbeschlüsse.

## § 21 Anträge zur Geschäftsordnung

(1) <sup>1</sup>Jedes Mitglied oder kooptiertes Mitglied des Fachschaftsrates kann durch Heben beider Hände Anträge zur Geschäftsordnung gem. § 21 III stellen. <sup>2</sup>Der Antrag ist sofort anzuhören.

(2) <sup>1</sup>Auf den Geschäftsordnungsantrag folgt höchstens eine Gegenrede, unmittelbar nach der Gegenrede ist über den Geschäftsordnungsantrag offen abzustimmen. <sup>2</sup>Erfolgt keine Gegenrede, so gilt der Geschäftsordnungsantrag als angenommen.

(3) Als Geschäftsordnungsanträge sind folgende Anträge anzusehen:

1. Änderung der beschlossenen Tagesordnung nach Eintritt in die Tagesordnung;
2. Schließung der Redner:innenliste;
3. Schließung der Debatte, ggf. sofortige Beschlussfassung;
4. Wiederaufnahme der Debatte;

5. Nichtverhandlung eines Antrages;
6. Vertagung eines Punktes der Tagesordnung;
7. Ausschluss der Öffentlichkeit;
8. Neuauszählung der Abstimmung;
9. Feststellung der Beschlussfähigkeit;
10. Fünfminütige Sitzungspause;
11. Vertagung einer Entscheidung auf die kommende Sitzung.

(4) Bei einem Geschäftsordnungsantrag nach § 21 Abs. 3 Nr. 8, 9 dieser Geschäftsordnung ist eine Gegenrede nicht zulässig.

(5) Bei einem Geschäftsordnungsantrag nach § 21 Abs. 3 Nr. 10 dieser Geschäftsordnung bedarf es der Zustimmung einer weiteren Person. Es erfolgt keine Abstimmung.

(6) <sup>1</sup>Bei einem Geschäftsordnungsantrag nach § 21 Abs. 3 Nr. 11 bedarf es 5 Fürsprecher:innen. <sup>2</sup>Es erfolgt keine Abstimmung.

(7) Fachschaftsangehörige, die weder Mitglieder noch kooptierte Mitglieder des Fachschaftsrates sind, können Geschäftsordnungsanträge nach § 21 Abs. 3 Nr. 1, 4 dieser Geschäftsordnung stellen.

## § 22 Protokoll

(1) <sup>1</sup>Ein Mitglied oder ein kooptiertes Mitglied des Fachschaftsrates führt Protokoll. <sup>2</sup>Die protokollführende Person wird in einem rotierenden System bestimmt. <sup>3</sup>Die Sitzungsleitung kann nicht das Protokoll führen.

(2) Das Protokoll hat zu enthalten:

1. Datum, Beginn, Ende der Sitzung, Redeleitung und protokollführende Person;
2. den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse mit ihren Abstimmungsergebnissen;
3. den skizzierten Diskussionsverlauf.

(3) <sup>1</sup>Das Protokoll kann zum Schutz personenbezogener oder geheimer Daten auf Antrag geschwärzt werden. <sup>2</sup>Hierzu bedarf es keiner Beschlussfassung.

(4) Das Protokoll ist in der nachfolgenden Sitzung zu beschließen und wird sodann veröffentlicht.

(5) <sup>1</sup>Jedes Mitglied des Fachschaftsrates kann eine freie persönliche Erklärung zu einem Tagesordnungspunkt dem Protokoll anhängen (Protokollerklärung). <sup>2</sup>Diese ist einen Tag vor der nächsten Sitzung bei dem:der Protokollführer:in einzureichen. <sup>3</sup>Über persönliche Erklärungen wird nicht abgestimmt.

## H. Schlussbestimmungen

### § 23 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und die Aufhebung dieser Geschäftsordnung beschließt der Fachschaftsrat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder.
- (2) Diese Geschäftsordnung tritt zum 14. April 2023 in Kraft.

## I. Anhang

Auszug aus dem Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetz in der geänderten Fassung vom 01.06.2022

### § 24 Rechtsstellung, Aufgaben und Mitwirkung der Studentenschaft

(1) <sup>1</sup>Die Studentenschaft besteht aus den Studenten der Hochschule. <sup>2</sup>Sie ist eine rechtsfähige Teilkörperschaft der Hochschule und hat das Recht der Selbstverwaltung im Rahmen der Gesetze.

(2) <sup>1</sup>Die Studentenschaft wirkt an der Selbstverwaltung der Hochschule nach Maßgabe dieses Gesetzes und der Grundordnung der Hochschule mit. <sup>2</sup>Sie untersteht der Rechtsaufsicht der Hochschule. <sup>3</sup>Für Maßnahmen der Aufsicht gilt § 7 Abs. 1 bis 3 entsprechend.

(3) Die Aufgaben der Studentenschaft sind die

1. Wahrnehmung der hochschulinternen, hochschulpolitischen, sozialen und kulturellen Belange der Studenten,
2. Mitwirkung an Evaluations- und Bewertungsverfahren gemäß § 9 Abs. 2 und 3,
3. Unterstützung der wirtschaftlichen und sozialen Selbsthilfe der Studenten,
4. Unterstützung der Studenten im Studium,
5. Förderung des Studentensports unbeschadet der Zuständigkeit der Hochschule,
6. Pflege der regionalen, überregionalen und internationalen Studentenbeziehungen und die Förderung der studentischen Mobilität,
7. Förderung der politischen Bildung und des staatsbürgerlichen Verantwortungsbewusstseins der Studenten.<sup>7</sup>

### § 25 Organe der Studentenschaft

(1) Organe der Studentenschaft sind der Studentenrat und, sofern die Ordnung nach § 27 Abs. 2 dies vorsieht, die Fachschaftsräte.

(2) <sup>1</sup>Der Studentenrat vertritt die Studentenschaft im Rahmen der Aufgaben nach § 24 Abs. 3. <sup>2</sup>Der Fachschaftsrat vertritt die Fachschaft im Rahmen der Aufgaben nach § 24 Abs. 3.

(3) Soweit dem Senat kein Mitglied des Studentenrates angehört, kann der Studentenrat einen Vertreter mit beratender Stimme in den Senat entsenden.

### § 26 Wahlen der Studentenschaft

(1) Die Organe der Studentenschaft werden in freier, geheimer und gleicher Wahl nach der Wahlordnung der Studentenschaft gewählt.

(2) <sup>1</sup>Ist die Studentenschaft in Fachschaften gegliedert, wählen deren Studenten den Fachschaftsrat. <sup>2</sup>Jeder Fachschaftsrat wählt Vertreter in den Studentenrat. <sup>3</sup>Die Wahlordnung kann vorsehen, dass in den Studentenrat weitere Mitglieder direkt gewählt werden können. <sup>4</sup>Die von den Fachschaftsräten gewählten Mitglieder müssen über die Mehrheit verfügen.

(3) Ist die Studentenschaft nicht in Fachschaften gegliedert, wählen alle Studenten den Studentenrat.

### § 27 Ordnung der Studentenschaft

(1) <sup>1</sup>Die Studentenschaft regelt ihre Angelegenheiten durch Ordnung. <sup>2</sup>Die Ordnung bestimmt insbesondere

1. die Zusammensetzung, die Befugnisse und das Verfahren der Organe nach § 25,
2. die Dauer der Amtszeit der Mitglieder der Organe und die Voraussetzungen für den Verlust der Mitgliedschaft in den Organen,
3. die Art der Bekanntgabe ihrer Beschlüsse,
4. die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes,
5. wie die Interessen der ausländischen Studenten im Studentenrat wahrgenommen werden.

(2) Die Ordnung kann die Gliederung der Studentenschaft in Fachschaften bestimmen.

#### § 28 Zusammenarbeit der Studentenräte

<sup>1</sup>Die Studentenräte bilden die Konferenz der Sächsischen Studentenräte. <sup>2</sup>Zur Vertretung ihrer Angelegenheiten wählt sie einen Landessprecherrat. <sup>3</sup>Das Nähere regelt eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung von zwei Dritteln der Studentenräte der Hochschulen nach § 1 Abs. 1 bedarf. <sup>4</sup>Die Konferenz der Sächsischen Studentenräte ist zu allen Gesetzen und Rechtsverordnungen, die den Regelungsbereich dieses Gesetzes berühren, zu hören.

#### § 29 Finanzwesen der Studentenschaft

(1) <sup>1</sup>Die Studenten, die Mitglied in der verfassten Studentenschaft sind, sind verpflichtet, für die Erfüllung der Aufgaben der Studentenschaft und der Fachschaften Beiträge zu entrichten. <sup>2</sup>Diese sind für alle Studenten einer Hochschule in gleicher Höhe festzusetzen. <sup>3</sup>Zweckgebundene Beitragsanteile können standortbezogen zusätzlich erhoben werden. <sup>4</sup>Die Beiträge sind auf das Maß zu beschränken, das nach den Grundsätzen einer sparsamen Haushaltsführung zur Erfüllung der Aufgaben nach § 24 Abs. 3 erforderlich ist und die sozialen Verhältnisse der Studenten angemessen berücksichtigt. <sup>5</sup>Die Beiträge werden bei der Immatrikulation oder Rückmeldung fällig. <sup>6</sup>Die für die Hochschule zuständige Kasse zieht die Beiträge entgeltfrei ein. <sup>7</sup>Das Nähere regelt der Studentenrat durch Ordnung, die der Genehmigung des Rektorates bedarf.

(2) <sup>1</sup>Die Hochschule unterstützt den Studentenrat bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben. <sup>2</sup>Sie stellt angemessene Verwaltungsräume unentgeltlich zur Verfügung. <sup>3</sup>Die Sachaufwendungen trägt der Studentenrat selbst. <sup>4</sup>Auf Anforderung ordnet die Hochschule einen Verwaltungsmitarbeiter zur Erledigung der Verwaltungsaufgaben an den Studentenrat ab. <sup>5</sup>Die Personalkosten sind der Hochschule von der Studentenschaft zu erstatten.

(3) <sup>1</sup>Der Studentenrat stellt jährlich einen Haushaltsplan auf, der die für die Erfüllung der Aufgaben nach § 24 Abs. 3 zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben enthält. <sup>2</sup>Die Bewirtschaftung der Mittel regelt er durch Ordnung. <sup>3</sup>Der Studentenrat hat den Fachschaftsräten die zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 25 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit § 24 Abs. 3 notwendigen Mittel zuzuweisen. <sup>4</sup>Er bestimmt einen Verantwortlichen für die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes. <sup>5</sup>Die Entlastung des Verantwortlichen erfolgt durch den Studentenrat aufgrund des Berichtes der Innenrevision der Hochschule. <sup>6</sup>Der Haushaltsplan wird dem Rektorat vor Beginn des Haushaltsjahres vorgelegt.

(4) <sup>1</sup>Die Jahresrechnung der Studentenschaft ist durch die Innenrevision der Hochschule zu prüfen. <sup>2</sup>Das Nähere regelt die Hochschule durch Ordnung.

(5) <sup>1</sup>Verstößt die Studentenschaft in ihrer Haushaltsführung schwerwiegend gegen die Ordnung nach Absatz 4 Satz 2 oder die Sächsische Haushaltsordnung, erlässt das Rektorat eine Verfügungssperre über die finanziellen Mittel der Studentenschaft. <sup>2</sup>In begründeten Fällen kann es auf Antrag die jeweils erforderlichen Mittel zur Erfüllung gesetzlicher Aufgaben freigeben. <sup>3</sup>Die Verfügungssperre tritt mit dem Ende der Amtszeit des Studentenrates außer Kraft.